

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012
- 1. Änderung der Beitragssatzung Trinkwasser (1. ÄBSTW) -
vom 13.07.2016**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 13.07.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung Trinkwasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) - vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 9 (Veranlagung, Fälligkeit) wird im Absatz 2 wie folgt angepasst:

Die Angaben „6 Wochen“ werden durch die Angaben „3 Monate“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 13.07.2016

Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 13.07.2016


Glanert
Verbandsvorsteherin

